

Gemeinde Dassendorf

Beschlussvorlage 03/068/2018	AZ: 19.06.2018	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Private Bau- und Grundstücksangelegenheiten Grundstück: Dassendorf, Dubberskamp Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.06.2018	Planungsausschuss der Gemeinde Dassendorf	Entscheidung

Sachverhalt:

Es wird ein Antrag auf Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten für das Grundstück „Dubberskamp 8 + 10“ gestellt.

Das Vorhaben liegt in **keinem rechtskräftigen Bebauungsplan** der Gemeinde Dassendorf und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Demnach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist

Des Weiteren liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dassendorf vom 23.05.2007.

Bemerkung

Es liegt hierfür bereits ein Vorbescheid von der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 29.03.2016 (Az.: 3301-0231 67 8) vor.

Der Planungsausschuss hat das Einvernehmen zu dem o.g. Bauvorhaben in der Sitzung am 18.04.2018 nicht erteilt. Der Protokollauszug ist der Vorlage beigelegt.

Mit Schreiben vom 13.06.2018 (Az.: 3301-0231 067 008) der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg wird die Gemeinde gebeten, diese Entscheidung zu überdenken (siehe Anlage).

Zum PLA Protokoll (TOP 6 Abschnitt 2) vom 29.05.2018 (siehe Anlage) wird seitens der Verwaltung angemerkt, dass das Bauamt den einstimmig abgelehnten Beschluss zum o.g. Bauvorhaben nicht ignoriert hat, sondern eine negative Stellungnahme mit der Erklärung der Ablehnung des Planungsausschusses an die Bauaufsicht geschickt hat.

Seitens des Bauamts wurde der stellv. Planungsausschussvorsitzenden mitgeteilt, dass das Bauvorhaben in keinem rechtskräftigen Bebauungsplan der Gemeinde Dassendorf liegt.

Das Bauvorhaben befindet sich nicht im „Außenbereich (§ 35 BauGB)“, sondern wie bereits oben in der Vorlage beschrieben im sogenannten „Innenbereich (§ 34 BauGB)“.

Da das Bauvorhaben, wie bereits erklärt in keinem rechtskräftigen Bebauungsplan liegt, hat gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf, der Planungsausschuss über dieses Vorhaben zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten auf dem Grundstück „Dubberskamp 8 + 10“, zu erteilen

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Schreiben der Bauaufsicht vom 13.06.18, div. Bauantragsunterlagen, Vorbescheid v. 29.03.16 sowie Protokollauszüge PLA vom 18.04.18 u. 29.05.18

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------